

Finanzordnung des Bezirksverbandes Köln der Jungen Alternative für Deutschland

Erstbeschluss: Köln, 15. Dezember 2015

Letzte Änderung:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Bezirksfinanzordnung ist die Finanzverfassung des Bezirksverbandes und regelt die Verteilung der Mittel zwischen dem Bezirksverband und den Kreisverbänden.

§2 – Aufgaben des Schatzmeisters

1. Dem Bezirksschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen des Bezirksverbandes und die Führung der Bücher.
2. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Bezirksschatzmeister zur Offenlegung der Bücher auffordern.

§3 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören, stehen in Gänze dem Bezirksverband zu.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die einem Kreisverband angehören, stehen zu 50 Prozent dem entsprechenden Kreisverband und zu 50 Prozent dem Bezirksverband zu.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich (30. Juni, 31. Dezember) an die Kreisverbände angewiesen, sofern die entsprechenden Beträge vom Landesverband auf dem Konto des Bezirksverbandes eingegangen sind.

§4 – Finanzbericht

1. Der Finanzbericht fungiert als Rechenschaftsbericht des Bezirksschatzmeisters.
2. Der Bezirksschatzmeister erstattet vor einer Wahl des gesamten Bezirksvorstandes, oder auf Verlangen des Bezirkskongresses dem Bezirkskongress Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.

§5 – Prüfwesen

1. Die Rechnungsprüfer des Bezirksverbandes vergewissern sich mindestens einmal im Jahr oder spätestens drei Wochen vor der Neuwahl des Bezirksschatzmeisters, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde.
2. Alle Mitglieder des Bezirksverbandes sowie gegebenenfalls mit Funktionen betrauten Dritten, sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet. Die Bezirksrechnungsprüfer sind ermächtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind.
3. An den Finanzbericht des Bezirksschatzmeisters schließt sich der Bericht der Bezirksrechnungsprüfer an.
4. Die Berichte der Bezirksrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Bezirksschatzmeisters zu hören.

§6 – Vetorecht des Bezirksschatzmeisters

Der Bezirksschatzmeister hat ein absolutes Vetorecht bei Beschlüssen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar sind, die zur Zahlungsunfähigkeit oder Verschuldung des Vereins führen könnten.

§7 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bezirkskongress in Kraft.